

Satzung des Obstbauverein Böblingen e.V.

gegründet 1921



Satzung des Obstbauvereins Böblingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen

Obstbauverein Böblingen e.V.

nachstehend kurz „Verein“ genannt.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 240386 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Böblingen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Böblingen e.V. und dadurch Mitglied des Landesverbandes für Obstbau, Garten- und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL).

Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
 - Zweck des Vereins ist:
 - Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes.
 - Die Förderung der Pflanzenzucht
- Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die
- Pflege und Erhaltung der Streuobstwiesen
 - fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten, einschließlich der wissenschaftlichen Weiterentwicklung, letztgenanntes nur soweit als möglich, sowie Angebote zur Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch.
 - Weiterhin durch Besichtigungen, Lehrfahrten und die Unterstützung beispielhafter Anlagen, Einrichtungen oder Maßnahmen, sowie das Abhalten von Versammlungen mit Vorträgen, Vereinsfesten usw.
 - Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge und Veranstaltungen, Presseberichte und anderes mehr.
 - Empfehlung an die Mitglieder zum Besuch der Veranstaltungen des Kreis- und Landesverbandes.

- Kontaktpflege mit den staatlichen Stellen, kommunalen Verbänden, Vereinen und Institutionen mit ähnlicher Zielrichtung.
- Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger sozialer Medien.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden;
- Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben können geleistet werden.
- Außerdem kann der Verein Vergütungen im Rahmen des §3 Nr.26a EstG leisten.
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er arbeitet mit anderen Vereinen ähnlicher Zielsetzung zusammen
- Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen kann der Verein verschiedene Geschäftsordnungen erlassen. z.B. eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Kassenprüfungsordnung, eine Ehrenordnung eine Vergütungsordnung, eine Gartenordnung.
- Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Mitgliedsantrag, der vom Vorstand bestätigt werden muss.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jugendmitglieder sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und sind Beitragsfrei. Die Mitgliedschaft von jugendlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollenden, wird in eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied umgewandelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt:
 - an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - Beratung und Unterstützung anzufordern.
 - Anträge zu stellen, soweit die Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie spätestens 7 Tage vor derselben beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 - Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen.
 - die festgelegten Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten.
 - die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und im Falle der unsachgemäßen Behandlung den verursachten Schaden auf Verlangen des Vorstandes zu ersetzen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste
- Tod
- Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. September zulässig.
- Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen bzw. von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies ist besonders dann gegeben, wenn den Interessen des Vereins entgegengearbeitet wird oder sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Setzung einer einmonatigen Frist zu hören.

Der Beschluss mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungs-Beschlusses zu.

§ 7 Mittel

- Die Mittel zur Erfüllung erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Sonstige Mittel

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Der Jahresbeitrag ist in der Regel innerhalb des 1. Quartals jedes Geschäftsjahres fällig und wird vom Kassenverantwortlichen eingezogen.
- Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen.
- Erfolgt der Eintritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, so ist der laufende Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist vom Vorsitzenden, oder Stellvertreter nach Bedarf, unter Angabe der Tagesordnung durch Einzeleinladung, mindestens einmal im Jahr einzuberufen
- Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- Zwischen der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
- Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einzeleinladung per Brief und in der örtlichen Presse. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail, an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilten E-Mail-Adresse. Zusätzlich können die Bekanntgabe und Einladungen auf der Homepage des Vereins erfolgen.
- Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sind, dürfen ausschließlich als Beratungsanträge behandelt werden.
- Beschlüsse dürfen nur über Anträge gefällt werden, welche auf der Tagesordnung enthalten sind.
- Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Ist dieser auch verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- Jedes Volljährige Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, kann wählen und gewählt werden.
- Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen alle Rechte und Pflichten zu, die sich aus der Satzung ergeben, mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
- Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit

der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Nur anwesende Mitglieder haben ein Stimmrecht.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes.
 - Satzungsänderungen beschließen.
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
 - An- und Verkauf von Grundbesitz.
 - zwei Rechnungsprüfer sowie einen Stellvertreter zu wählen, den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen.
 - Über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
 - Diejenigen Beschlüsse zu fassen, die sich aus anderen Vorschriften der Satzung ergeben
 - Über von Mitgliedern ordnungsgemäß eingebrachte Anträge zu entscheiden,
 - Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer werden einzeln gewählt. Die Beisitzer können einzeln oder gemeinsam gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Das nachberufene Mitglied muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden und bleibt dann für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wird es nicht bestätigt, wählt die Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein anderes Vorstandsmitglied nach.
 - Über jede Mitgliederversammlung ist eine ausführliche schriftliche Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse und ggf. die Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift soll außerdem den Verlauf der Mitgliederversammlung in seinen wesentlichen Teilen wiedergeben. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen, und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zuzustellen.
 - Eine Zustellung gilt auch per E-Mail, an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilten E-Mail-Adresse

§ 12 Der Vorstand

- Der Vorstand leitet gesamtverantwortlich die Arbeit des Vereins.
- Und besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer), die alle Vereinsmitglieder sein müssen.
- Er ist für alle Aufgaben zuständig, die sich nach dieser Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung für ihn ergeben.
- Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jedes dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein allein.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Mitglieder schriftlich

- eingeladen wurden, als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail, und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schriftführer oder der Kassier anwesend sind.
- Vorstandssitzungen finden nach Bedarf einmal pro Monat statt, und sollen jedoch mindestens viermal pro Jahr stattfinden. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Vorschläge zur Tagesordnung, der Vorstandsmitglieder, sind zu berücksichtigen.
 - Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.
 - Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - Stimmgleichheit zählt als Ablehnung.
 - Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
 - Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - Die Amtszeit beginnt am Tage nach der Mitgliederversammlung.
 - Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
 - Auf Antrag kann Mitgliedern Einsicht in die Protokolle gewährt werden.
 - Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsausschüsse und Arbeitskreise bilden.
 - Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist innerhalb von zwei Wochen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden / Stellvertreter und vom Protokollführer / Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält anschließend das Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

§ 13 Vergütungen

- Der Vorstand ist ermächtigt, nach Beschluss, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Auslagenersatzanspruch für solche Kosten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Anschaffungen usw.
- Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen/Rechnungsprüfer prüfen die Finanz- und Kassentätigkeit des Vorstandes einmal jährlich. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr. Der Revisionsbericht ist schriftlich vorzulegen. Er wird Bestandteil der Niederschrift.

§ 14 Geschäftsstelle

- Zur Durchführung seiner Arbeit kann der Verein eine Geschäftsstelle errichten.

§15 Aufgaben des Kassenverantwortlichen

Das gesamte Rechnungswesen wird vom Kassenverantwortlichen (Kassierer) erledigt. Er führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er gibt zu jeder Vorstandssitzung einen kurzen Bericht zur Finanzlage ab.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen der Satzung und der Finanzbehörden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
- Die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie jeder Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
- Mit dem Vorstand den Haushaltsplan erstellen
- Mitgliederverwaltung
- Die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
- Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Die Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") der Europäischen Union trat am 25.05.2018 in Kraft und soll die Rechte von natürlichen Personen im Umgang mit ihren personenbezogenen Daten stärken. Der Verein unterstützt dieses Ziel ausdrücklich. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Datenschutzordnung für den Verein in Übereinstimmung mit der DSGVO zu erstellen und mittels geeigneter Prozesse und Werkzeuge deren Umsetzung durchzusetzen. Die Datenschutzordnung wird regelmäßig auf Konformität mit der Rechtslage überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Wir, als Obstbauverein Böblingen e.V., halten wir uns an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Den Organen des Vereins, oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

§ 18 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder, für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- Satzungsänderungen die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.
- Als schriftliche Mitteilung gilt auch eine E-Mail an die Adresse, die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilt wurde.

§ 19 Auflösung

- Der Beschluss zu Auflösung des Vereins ist nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zwecke einberufen wurde
- Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Liquidatoren im Fall der Auflösung sind je einzelvertretungsberechtigt der erste und der zweite Vorsitzende, es sei denn, die Versammlung beschließt etwas anderes.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Böblingen e.V. die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Böblingen zu verwenden hat.

Böblingen, den 07.11.2024

Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

Protokollführer/in